

Beschluss Nr. 297/2020

Schwyz, 21. April 2020 / ju

Teilrevision Polizeigesetz (PolG)

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 48/2020 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Vorlage für eine Teilrevision des Polizeigesetzes vom 22. März 2000 (PolG, SRSZ 520.110) unterbreitet. Die Rechts- und Justizkommission hat die Gesetzesvorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 13. März 2020 vorberaten. Die Notwendigkeit einer Neuausrichtung der polizeilichen Handlungsgrundlagen auf die soziologischen, thematischen und technischen Herausforderungen und die Sicherheitsansprüche einer zunehmend verletzbaren Gesellschaft wurden von der Rechts- und Justizkommission einhellig anerkannt. Dass damit auch teilweise markante Eingriffe in Grundrechtsspositionen verbunden sind, erweist sich in spezifischen Gefährdungssituationen als unumgänglich. Dem Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzip kommt dabei dafür eine noch gewichtigere Rolle zu.

Für die Rechts- und Justizkommission war das Eintreten auf die Vorlage demnach unbestritten. In der Detailberatung ergaben sich insgesamt vier Änderungsanträge. Minderheitsanträge wurden keine gestellt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, die Vorlage mit den von ihr beschlossenen Änderungen gemäss beigefügter Synopse anzunehmen.

2. Beratungsgegenstand

2.1 Nach § 2 Abs. 3 E-PolG sollen Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen, im Rahmen des Bedrohungsmanagements berechtigt sein, der Polizei Wahrnehmungen über eine gefährdende Person mitzuteilen oder an Fallkonferenzen mitwirken. Für Medizinalpersonen wurde eine solche Ermächtigungsnorm bereits in § 30 Abs. 2 Bst. b des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110) geschaffen. Als Medizinalpersonen gelten dort alle medizinischen Fachpersonen, die einen bewilligungspflichtigen Beruf nach § 7 der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111) ausüben. Dazu gehören namentlich Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten

oder Rettungssanitäter. In § 2 Abs. 2 E-PolG werden nun weitere Berufsgruppen, die einem gesetzlichen oder vertraglichen Berufsgeheimnis unterstehen, erfasst. Es sind dies vorab Rechtsanwälte, Verteidiger und Geistliche, aber auch Psychologen, Pflegefach- und Hilfspersonen der in § 7 GesV erfassten Medizinalpersonen. Bei der Beratung dieser Bestimmung stellte sich in der Rechts- und Justizkommission die Frage, ob Rechtsanwälte kraft kantonalen Rechts überhaupt von ihrem Berufsgeheimnis nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61) entbunden werden können.

Das Berufsgeheimnis für Rechtsanwälte ist seit jeher durch Art. 321 StGB geschützt. Mittlerweile wird der Schutz des Anwaltsgeheimnisses insbesondere auch noch durch Art. 13 BGFA sichergestellt. Dort wird das Anwaltsgeheimnis, welches das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient schützen soll, andernfalls die Beratung und Interessenwahrung massgeblich erschwert oder gar verunmöglicht wird, einheitlich und spezifisch als Berufspflicht geregelt. Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB geht indessen weiter als jenes nach Art. 13 BGFA, indem der Anwalt nicht nur geheim zu halten hat, was ihm sein Klient anvertraut hat, sondern auch, was er darüber hinaus in Ausübung seines Berufs wahrgenommen hat. Das Anwaltsgeheimnis gilt indessen nicht absolut. Nicht tatbestandsmässig und auch nicht strafbar ist eine Offenbarung dann, wenn der Klient dieser zugestimmt hat oder wenn der Anwalt im Einzelfall durch die Aufsichtsbehörde von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden wurde. Sodann stellen Zeugnis- und Anzeigepflichten, Melde- und Mitwirkungsrecht, seien diese im Bundesrecht oder kantonalen Recht verankert, weitere gewichtige Ausnahmen dar. Es handelt sich dabei um gesetzliche Rechtfertigungsgründe im Sinne von Art. 321 Ziff. 3 i.V.m. Art. 14 StGB (vgl. dazu M. Schwander, Rechtliche Vorbedingungen für ein Bedrohungsmanagement bei Häuslicher Gewalt in der Schweiz, Gutachten EBG, Bern, Mai 2013; Kommentar StGB und JStG, Donatsch, Heimgartner, Isenring, Maurer, Riesen, Weder, Auflage 2018, zu Art. 321 StGB). Solche Bestimmungen finden sich namentlich in der Strafprozessordnung, im Kindesschutzrecht sowie im kantonalen Gesundheitsrecht.

§ 2 Abs. 3 E-PolG erfasst somit auch das Berufsgeheimnis nach Art. 13 BGFA. Von der Statuierung einer Meldepflicht wurde wie bei den Medizinalpersonen abgesehen, um das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient nicht nachhaltig zu belasten. Damit liegt es in der Verantwortung des Anwaltes, inwiefern er im Rahmen einer Abwägung der in Frage stehenden Interessen und ohne Zustimmung des Klienten von seinem Offenbarungsrecht Gebrauch machen will. Der Regierungsrat ist sich dieses Spannungsfeldes bewusst, erkennt aber auch hier eine Möglichkeit des Bedrohungsmanagements, gefährliche Entwicklungen noch rechtzeitig zu erkennen und abzuwenden.

2.2 Im Kontext der Beratung von § 7 Abs. 3 E-PolG geht die Rechts- und Justizkommission mit dem Regierungsrat einig, dass die Verwendung des widersprüchlichen und auslegungsbedürftigen Begriffspaares „schwere Verbrechen und Vergehen“ in verschiedenen Bestimmungen im geltenden Polizeigesetz (§§ 11, 12 und 20 PolG) einer Klärung bedarf. In der Tat stelle sich die Frage, ob sich das qualifizierende Merkmal „schwer“ auch auf Vergehen beziehe und ob weniger schwere Verbrechen vom betreffenden Tatbestand nicht erfasst sind, Vergehen – unabhängig von ihrer Schwere – jedoch schon. Die Kommission würde es zusätzlich begrüßen, wenn eine Legaldefinition der „schweren Vergehen“ vorgenommen werden könnte.

Der Regierungsrat spricht sich gegen dieses Ansinnen aus. Mit Blick auf die umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des materiellen Strafrechts und trotz Fehlens einer entsprechenden Definition erachtet der Regierungsrat das kantonale Polizeirecht nicht als den richtigen Ort, um eine solche Begriffsbestimmung vorzunehmen.

Der Begriff „schweres Verbrechen“ wird unter anderem auch in Art. 221 Abs. 2 und 3 StPO bei der Untersuchungs- bzw. Präventivhaft verwendet, ohne dort näher spezifiziert zu werden. Als schwere Verbrechen werden allgemein namentlich Mord, vorsätzliche Tötung und Totschlag, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Geiselnahme, Brandstiftung oder gewerbsmässiger Betrug bzw. Diebstahl eingestuft. Die angedrohten Freiheitsstrafen liegen dabei zwischen einem und zehn Jahren, bei gewissen Straftaten bei mindestens zehn Jahren bis lebenslänglich. Bei sogenannten

„schweren Vergehen“ besteht ebenso wenig eine verbindliche gesetzliche Zuordnung. Hingegen findet sich eine schlichte begriffliche Erklärung in der Botschaft zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 22. Mai 2019 (BBI 2019 4825). Als schwere Vergehen im Sinne des neuen Art. 3a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten vom 7. Oktober 1994 (ZentG) gelten solche, bei welchen (auch) eine Freiheitsstrafe angedroht ist.

2.3 Eine Kommissionsminderheit wollte Bodycams von den in § 9a E-PolG vorgesehenen technischen Überwachungsgeräten ausdrücklich ausnehmen. Der Einsatz solcher Minikameras sei sowohl aus Sicht des dadurch selber überwachten und mithin in seiner Handlungsbereitschaft gehinderten Polizeiangehörigen als auch mit Blick auf die Erfassung von Bildaufnahmen unbeteiligter Dritter umstritten. Die Kommissionsmehrheit vertrat hingegen die Auffassung, dass die Eignung von Bodycams im Einsatzfall von der Exekutive beurteilt werden müsse. Unter besonderen Umständen könne deren Verwendung durchaus angezeigt sein und man dürfe der Polizei dieses Werkzeug deshalb nicht vorenthalten. Es gehe schliesslich darum, das Polizeigesetz auch für die nicht voraussehbaren Herausforderungen des nächsten Jahrzehnts zu rüsten. Der Regierungsrat begrüsst die ihm bzw. der Kantonspolizei eingeräumte Handlungsfreiheit. Die Erfahrungen anderer Kantone mit diesem Instrument werden weiterverfolgt und auch im Rahmen der interkantonalen Polizeizusammenarbeit ausgewertet. Gegenwärtig steht die Anschaffung von Bodycams für die Schwyzer Polizei nicht zur Diskussion.

2.4 Im Zentrum der Vorberatung der Revisionsvorlage stand das vom Regierungsrat vorgeschlagene Benutzungsverbot von öffentlichem Grund durch Personen oder Gruppierungen mit extremistischem Hintergrund. Die Rechts- und Justizkommission begrüsst eine solche formell-gesetzliche Grundlage, die eine Einschränkung der verfassungsmässigen Versammlungs- bzw. Meinungsäusserungsfreiheit erlaubt, einhellig, wenn ansonsten fundamentale Werte des demokratischen Rechtsstaats, der liberalen Gesellschaftsordnung und des sozialen Zusammenhalts mit Füssen getreten würden. Jedoch befürchtet die Kommission eine Umgehung dieses Verbots, wenn nur der öffentliche Grund erfasst wird und solche Veranstaltungen auf private Grundstücke verlegt werden können. Eine auslegungswise Miterfassung von öffentlich zugänglichem Privatgrund vermochte die Kommission nicht hinreichend zu überzeugen. Sie votierte schliesslich für eine analoge Regelung wie sie vom St. Galler Kantonsrat am 19. Februar 2020 in Art. 50^{quater} Abs. 2 des Polizeigesetzes beschlossen wurde. Der Regierungsrat macht von der Einladung der Rechts- und Justizkommission, dem Kantonsrat gegebenenfalls auch einen anderen Vorschlag zur Erfassung extremistischer Veranstaltungen auf privatem Grund zu unterbreiten, nachfolgend Gebrauch.

2.5 Eine Kommissionsminderheit schlug sodann vor, das Urner Modell der automatischen zivilrichterlichen Überprüfung von polizeilichen Wegweisungsverfügungen bei häuslicher Gewalt zu übernehmen. Dieses Rechtsschutzverfahren sei effizienter und im Falle unbegründeter polizeilicher Anordnungen für den Betroffenen weniger einschneidend. Die Kommissionsmehrheit sprach sich jedoch gegen einen solchen Systemwechsel aus. Es handle sich nicht um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme, die einen Freiheitsentzug zur Folge habe. Zudem sei die polizeiliche Schutzmassnahme zugunsten der gewaltbetroffenen Person auf 14 Tage beschränkt. Die bisherige Praxis im Kanton Schwyz habe offensichtlich funktioniert. Auch der Regierungsrat sieht keine Veranlassung für eine solche Änderung. Die polizeilichen Massnahmen bei häuslicher Gewalt sind vom Runden Tisch häusliche Gewalt auf Optimierungsmöglichkeiten hin umfassend überprüft worden. Die Empfehlungen sind in die Revisionsvorlage des Polizeigesetzes eingearbeitet worden. Die polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt sollen weiterhin kurzfristig und deeskalierend wirken und den Konfliktparteien Ruhe und Zeit verschaffen, um ihr gewalttätiges Konfliktmuster zu reflektieren, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen und über nachhaltigere Lösungen nachzudenken. Mit einer automatischen zivilrichterli-

chen und mithin auch atypischen Überprüfung von solchen verwaltungspolizeilichen Anordnungen werden die Parteien von ihrer Eigenverantwortung entbunden und einer neuerlichen Dynamik und gerichtlichen Auseinandersetzung unterworfen. Die Regelung von § 19b Abs. 5 PolG (neu § 19c Abs. 4 E-PolG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 (und neu auch Ziff. 2) des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (EGzZGB, SRSZ 210.100) gewährleistet auf Begehren der Parteien hin einen niederschweligen und kurzfristigen Rechtsschutz.

Schliesslich wäre eine automatische Überprüfung der polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt bzw. Stalking, die primär dem Gewaltausübenden zu Gute käme, nicht mit den bundesrechtlichen und kantonalen Bestrebungen zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen kongruent.

2.6 Bei der Waffentragpflicht gemäss § 20a E-PolG äusserte eine Kommissionsminderheit gewisse Befürchtungen einer missbräuchlichen Verwendung, wenn nach dem neuen § 7 Abs. 3 E-PolG Polizeiangehörige auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt sind. Für die Kommissionsmehrheit war aber klar, dass die beiden Bestimmungen materiell keine neuen Berechtigungen schaffen, sondern nur aus dem Dienstrecht übernommen und auf Gesetzesstufe verankert werden (vgl. § 43 Abs. 4 und § 68 des Dienstreglements vom 23. Januar 2001, DR, SRSZ 520.111). Damit gehe auch eine gesteigerte Verantwortung einher.

Der Regierungsrat bekräftigt die Auffassung der Kommissionsmehrheit. Die Dienstwaffe ist Teil der Polizeiausrüstung. Die Einzelheiten ihrer sicheren Handhabung sind im polizeilichen Dienstrecht zu regeln. Die Aufbewahrung der Dienstwaffe an einem bestimmten Arbeitsort wäre nicht praktikabel, da die Einsatzbereitschaft jederzeit gewährleistet bleiben muss. Mit Gewissheit wird kein Polizist die Dienstwaffe an den Ferienort mitnehmen. Was das Überlassen der persönlichen Dienstwaffe nach dem Austritt aus dem Polizeikorps anbelangt, werden die gegenwärtig in einer regierungsrätlichen Übergangsregelung bestimmten Voraussetzungen im Nachgang an die Verabschiedung der Teilrevision des Polizeigesetzes im Dienstreglement, d.h. auf Verordnungsstufe verankert. Dieses Vorgehen stützt sich auf Erkenntnisse der Finanzkontrolle und Empfehlungen der Staatswirtschaftskommission im Zusammenhang mit den Anfang 2018 aufgedeckten Unregelmässigkeiten bei der Materialbewirtschaftung der Polizei im Bereich Waffen und Munition.

3. Änderungsanträge der Kommission

§ 9a Abs. 2 Observation und Überwachung

Die Kommission will die Formulierung „den öffentlich zugänglicher Raum“ durch „öffentlichen Raum“ ersetzen. Auch der neue § 19e Abs. 1 E-PolG spricht vom „öffentlichen Raum“. Die Differenzierung ist unklar und würde nur zu Auslegungsproblemen führen.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Ansinnen an.

§ 11a Automatisierte Fahrzeugfahndung

Eine Kommissionsminderheit möchte diese Bestimmung ersatzlos streichen, da sie eine Art Rasterfahndung darstelle und auch Daten von unbescholtenen Personen erfasst würden.

Aus Sicht der Kommissionsmehrheit sind diese Befürchtungen unbegründet. Die Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrskontrolle (AFV) ist unter der Voraussetzung einer hinreichenden formell-gesetzlichen Verankerung nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein wichtiges und modernes Instrument der kantonalen Polizeikorps. Beim automatischen Abgleich der Kontrollschilder mit den entsprechenden Datenbanken werden die Daten nur bei einem Treffer («hit») gespeichert. Die Kommission möchte indessen wissen, ob mittels AFV auch unbezahlte Verkehrsbussen ersichtlich gemacht werden können. Sodann müsse auch bedacht werden, dass der Fahrzeughalter nicht immer identisch sei mit dem Lenker, welcher dessen Fahrzeug trotz Führerausweisentzug lenke. Die Kommission stellt schliesslich den Antrag auf Aufnahme eines

zusätzlichen Bst. d, welcher es der Polizei ermöglicht, Fahrzeuge zu eruieren, für welche der Fahrzeugausweis entzogen wurde und die mithin gar nicht mehr im Strassenverkehr zugelassen sind.

Der Regierungsrat lehnt diesen Kommissionsantrag ab und unterbreitet dem Kantonsrat einen anderen Vorschlag:

- Die in § 11a E-PolG vorgesehenen Abgleichmöglichkeiten sind grundsätzlich als ausreichend zu erachten, sowohl mit Blick auf den vom Bundesgericht als schwer erachteten Grundrechtseingriff, welcher mit dem Einsatz der AFV einhergeht, als auch im Interesse einer in der Verwendung dieses vom Grenzwachtkorps und den Kantonspolizeien entwickelten Instruments anzustrebenden, interkantonalen Rechtsharmonisierung. Analoge Regelungen finden sich bislang im Kanton Basel-Landschaft, Tessin und Graubünden. Entsprechende Regelungen sind im Kanton Thurgau, Solothurn und anderen Kantonen geplant.
- Die Einbindung der polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregister in die AFV nach Bst. a ermöglicht auch eine Abgleichung mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL, wo Fahrzeuge eingetragen sind, die als gestohlen gemeldet wurden oder für die kein Versicherungsschutz mehr besteht und eine Einzugsverfügung für die Kontrollschilder ergangen ist. Damit erübrigt sich eine zusätzlich zu schaffende Abgleichungsmöglichkeit für Fahrzeuge ohne Verkehrszulassung.
- Die Strassenverkehrsgesetzgebung regelt die Verwendung der Daten von kantonalen Führerausweisentzügen zu Fahndungszwecken nicht, untersagt diese aber auch nicht. Gestützt auf die Gesetzgebungs- und Rechtsanwendungskompetenzen der Kantone im Bereich des Polizei- bzw. Verkehrssicherheitsrechts wird mit Bst. c aber eine polizeigesetzliche Fahndungsnorm geschaffen, um mittels AFV das Fahren von Motorfahrzeugen trotz Entzugs des Führerausweises besser erkennen zu können, da dies andernfalls nur im Rahmen von Verkehrskontrollen oder Unfällen erfolgen kann. Der AFV-Abgleich erfolgt stets über die Kontrollschildnummer, die dem Fahrzeughalter zugeordnet ist. Der «hit» beim Kontrollschild eines Fahrzeuges, bei dessen Halter der Führerausweis entzogen ist, welches jedoch im Zeitpunkt der Erfassung von einer unbescholtenen Drittperson gelenkt wird, bedeutet nicht, dass deren Daten gleichermassen in der Fahndungsdatenbank erfasst werden. Die Überprüfung des «hits» bzw. solcher Konstellationen findet regelmässig umgehend bei einem AFV-Einsatz durch die vor Ort anwesende Polizeipatrouille statt.
- Eine Abgleichungsmöglichkeit mit unbezahlten Verkehrsbussen ist durch die Datenbanken gemäss § 11a Bst. a bis c E-PolG nicht abgedeckt. Bei Fahrzeughaltern bzw. -lenkern mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen über die Halterhaftung, Betreuung oder Bussenumwandlung hinreichende Möglichkeiten zum Bussenbezug bzw. -vollzug. Hingegen besteht bei fehlbaren Haltern bzw. Lenkern von ausländischen Fahrzeugen, bei denen die Ahndung von Strassenverkehrsdelikten und der Bezug von Verkehrsbussen im Rahmen eines Amts- oder Rechtshilfeverfahrens oder auf anderem Wege scheitert, Regelungsbedarf. Dies gebietet sich auch aus Gründen der Rechtsgleichheit gegenüber der einheimischen Bevölkerung. Die Kantonspolizei führt seit Jahren eine sogenannte «Radschuhliste» von ausländischen Fahrzeuglenkern, welche einer Sanktionierung ihrer Verkehrsdelikte entgangen sind oder die ausgestellten Verkehrsbussen nicht bezahlt haben. Mit dem vom Regierungsrat unterbreiteten Vorschlag kann die erforderliche Rechtsgrundlage für die Abgleichung dieser Radschuhliste mittels AFV geschaffen werden. Auch hier gilt es bei einem «hit», die Fahndungsdaten umgehend durch die im Einsatz stehende Patrouille abzugleichen und zu verifizieren, da der Fahrzeuglenker nicht immer mit dem Fahrzeughalter oder derjenigen Person, welche sich die Verkehrsverletzung begangen hatte, identisch ist.

§ 19e

Benutzungs- und Verbot

Die Rechts- und Justizkommission spricht sich einstimmig dafür aus, das Verbot von extremistischen Veranstaltungen analog der entsprechenden Bestimmung im St. Galler Polizeigesetz auf private Grundstücke auszuweiten.

Der Regierungsrat begrüsst dieses Bestreben aus den gleichen Überlegungen wie die Kommission. Er unterbreitet dem Kantonsrat indessen einen rechtsetzungstechnisch besser auf das Benutzungsverbot von öffentlichem Grund abgestimmten Vorschlag.

Die neue Formulierung von § 19e E-PolG unterscheidet zwischen dem Benutzungsverbot (Abs. 1, unverändert) und dem Verbot (neuer Abs. 2):

- Das Benutzungsverbot betrifft den öffentlichen Raum, wo die für den Gemeingebrauch geltende «Hausordnung» im Sinne der Widmung durchgesetzt werden soll. Was als extremistische Tätigkeit gilt, welche ein Benutzungsverbot und damit einen Eingriff in die Meinungs- und Versammlungsfreiheit rechtfertigt, wird in Abs. 1 umschrieben.
- Um zu vermeiden, dass extremistische Tätigkeiten auf privaten Grund verlagert werden, sieht der neue Abs. 2 ein Verbot vor. Hier steht nicht die «Zweckentfremdung» des privaten Grundstücks, zu welcher der Eigentümer unter Umständen sein Einverständnis gegeben hat, im Vordergrund, sondern die verfassungsfeindliche Tätigkeit im Sinne von Abs. 1. Da der mit einem solchen Polizeiverbot verbundene Eingriff in die Eigentumsfreiheit, die Meinungsäusserungsfreiheit und die persönliche Freiheit wesentlich schwerer wiegt als beim Benutzungsverbot, dürfen solche Veranstaltungen auf privaten Grundstücken und in privaten Räumlichkeiten nur unter restriktiven Voraussetzungen untersagt werden. Der neue Art. 50quater Abs. 2 des St. Galler Polizeigesetzes knüpft diese Voraussetzungen an die polizeiliche Generalklausel, auf welche sich die Polizei indessen nur bei echten und unvorhersehbaren Notfällen berufen kann und der Gesetzgeber für diese für ihn nicht erkennbare Gefährdungslage nicht vorzeitig eine Regelung bereitzustellen vermochte. Dieser Ansatz überzeugt und wird vorliegend übernommen.

Bst. a: Eine schwere Gefährdung und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Bst. a könnte vorliegen, wenn Zusammenstösse mit einer anders gesinnten Gruppierung befürchtet werden müssten oder wenn unbeteiligte Nachbarn und Passanten in ihrer Bewegungsfreiheit und ihrem Sicherheitsempfinden beeinträchtigt würden. Um abschätzen zu können, ob eine solche private Zusammenkunft ein bedrohliches Ausmass annehmen kann, können Kriterien herangezogen werden, die auch bei einem Demonstrationsverbot zu prüfen sind, wie etwa Organisator, Art und Grösse des Anlasses.

Bst. b: Die in Betracht kommenden Straftaten können im Rahmen der Gefahrenabwehr nicht im Voraus spezifiziert werden. Es dürfte sich aber vor allem auch um Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden nach Art. 258 ff. StGB handeln. Die blosse Möglichkeit von strafbaren Handlungen genügt indessen nicht. Es müssen gewisse Indizien vorliegen. Die Durchsuchung von Räumlichkeiten ist allerdings nur im Rahmen von strafprozessualen Ermittlungen möglich.

Die Anpassungen von Abs. 3 und 4 sind redaktioneller Natur. Ergänzend kann noch angemerkt werden, dass das geplante Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus kein Verbot vorsieht und die dortigen Massnahmen subsidiär zu denjenigen des kantonalen Polizeirechts sind. Auch vor diesem Hintergrund erweist sich die vorliegende Regelung als begründet.

§ 21 Abs. 1

Schusswaffengebrauch

Aus der Kommission erfolgte der Hinweis, dass in der synoptischen Darstellung zum Bericht und der Vorlage an den Kantonsrat in Abs. 1 das Wort «ist» überflüssig ist.

Der Regierungsrat dankt für den redaktionellen Hinweis. In der massgebenden Vorlage ist die Formulierung korrekt.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat eine Umformulierung und Neugliederung von § 25 E-PolG, welche eine Unterscheidung zwischen den klassischen Verwaltungsgebühren und die verursachergerechte Überbindung von Kosten, welche durch den unumgänglichen und entgeltlichen Beizug von Dritten zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben entstanden sind. Inhaltlich war der Regelungsvorschlag gemäss der regierungsrätlichen Vorlage nicht bestritten. Die Kommission beauftragte den Regierungsrat mit der Ausformulierung ihres Änderungsantrages.

Der Regierungsrat stellt sich hinter den Kommissionsantrag in der neuen Fassung:

- Die Paragrafenüberschrift wird entsprechend ergänzt.
- Abs. 1 und 2, welche die Verwaltungsgebühren regeln, werden aus systematischen Gründen inhaltlich unverändert zusammengefasst.
- Abs. 3 der regierungsrätlichen Vorlage, welcher die gebührenpflichtige Ausnüchterung nach dem Kostendeckungsprinzip regelt, wird inhaltlich unverändert zu Abs. 2 als *lex specialis* zu Abs. 1.
- Im neuen Abs. 3 wird die Überbindung von Drittkosten geregelt. Inhaltlich wird eine Präzisierung vorgeschlagen, da je nach Konstellation kein kostenpflichtiger Verursacher ausgemacht werden kann, dafür aber eine andere Person, die aus der Dienst- oder Hilfeleistung des beigezogenen Dritten einen direkten Nutzen oder Vorteil zieht.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:
 - die beiliegende Vorlage zur Teilrevision des Polizeigesetzes in der Fassung der vorberatenden Rechts- und Justizkommission mit Ausnahme von §§ 11a und 19e anzunehmen;
 - die Bestimmungen von §§ 11a und 19e in der Fassung gemäss den Anträgen des Regierungsrates anzunehmen und dessen redaktionelle Korrekturen zu §§ 1 und 11 zu berücksichtigen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Rechts- und Beschwerdedienst; Kantonspolizei.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber